

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1.

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)
- SO

Sonstige Sondergebiete Zweckbestimmung "Abfallwirtschaft" (§ 11 BauNVO)
- 0,8

Grundflächenzahl als Höchstgrenze (§ 19 BauNVO)
- GH max.

maximale Höhe der baulichen Anlagen
- o

offene Bauweise
- BZP

Höhenbezugspunkt für bauliche Anlagen

3.

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
- Baugrenze

6.

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Einfahrtbereich

9.

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Private Grünflächen

13.

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Grünfläche a) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern (Grünflächen b und c) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)
- Erhaltung: Bäume

15.

Sonstige Planzeichen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

NACHRICHTLICH

- Kataster
- Bestand (Halle)
- Bestand (Erdwall)
- Bestand (Zufahrtsstraße)
- Bestand (Bereitstellungsfläche, Container, Lagerfläche, Umschlagbox, Vorsortierplatz)
- Bestand Streckenfernmeldekanal

RECHTSGRUNDLAGEN

Dieser Bebauungsplan wird auf Grundlage nachfolgender Gesetzgebungen, in zum Zeitpunkt der Erstellung des Bebauungsplans gültigen Fassung, aufgestellt:
Baugesetzbuch (BauGB) * Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) * Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) * Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) * Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) * Hessische Bauordnung (HBO) * Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) * Denkmalschutzgesetz (DSchG) * Hess. Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) * Hessisches Wassergesetz (HWG)

Teil A - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Bebauungsplan Nr. 19 „MZV Lispenshausen“, St Lispenshausen, Stadt Rotenburg / Fulda

1.

Art der Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1-23 BauNVO)

- (1)

Sonstige Sondergebiete (SO) mit der Zweckbestimmung „Abfallwirtschaft“ (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)
Im Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Abfallwirtschaft“ sind zulässig:
- Einrichtungen, Betriebsanlagen und technische Ausrüstungen, die dem Umschlagen, Zwischenlagern und Behandeln von nicht gefährlichen Abfällen dienen.

2.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16-§ 21a BauNVO)

- (1)

Die Grundflächenzahl (GRZ) im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Abfallwirtschaft“ wird nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO mit 0,8 festgesetzt.

(2)

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen (GH max.) im Sondergebiet darf 9,60 m über den Bezugspunkt nicht überschreiten. Diese darf für technische Anlagen (Lüftungen/Schornsteine etc.) um 2,50 m überschritten werden.
Bei dem Bezugspunkt für die baulichen Anlagen handelt es sich um eine feste Straßenhöhe im Bereich des Zufahrt zum Sondergebiet an der Philipp-Reis-Straße (vgl. Plandarstellung).

(3)

Vorhandene Gebäude / Hallen sind baurechtlich genehmigt und können in ihrer Kubatur erhalten bleiben, inkl. ihrer Dachaufbauten bzw. technischen Anlagen.

(4)

Im gesamten Geltungsbereich ist eine offene Bauweise zulässig.
3.

Überbaubare / nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB und § 23 Nr. 3 BauNVO)
- (1)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Planteil durch die Festsetzungen von Baugrenzen bestimmt.

(2)

Nebenanlagen, wie Containerstellplätze, Lagerflächen sowie Stellplätze PKW/LKW außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig. Dies gilt nicht für Zaun- und Einfriedungsanlagen.
4.

Erschließung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- (1)

Der Zufahrtsbereich zum Sonstigen Sondergebiet erfolgt von der angrenzenden öffentlichen Straße, der „Philipp-Reis-Straße“ und ist im Planteil gekennzeichnet.
5.

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern (§ 9 Abs.1 Nr. 26 und Abs.6 BauGB)
- (1)

Bodenauffüllung oder -abgrabungen sind im Geltungsbereich bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m zulässig.

(2)

Die im Geltungsbereich vorhandenen Bodenaufschüttungen (Erdwälle) sowie vorhandenen Stützmauern sind baurechtlich gesichert und wie im Bestand (Lage, Höhe) zu erhalten.
6.

Nutzungseinschränkungen im Gewerbegebiet oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)
- (1)

Innerhalb des Geltungsbereiches werden auf Grundlage des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO für die zulässigen Nutzungen die Immissionsrichtwerte für Gewerbegebiete mit 65 dB(A) tags sowie 50 dB(A) nachts einzuhalten.
Der Nachweis der Einhaltung der zulässigen Lärmemissionen ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu führen. Die Berechnung ist in der DIN 45691 geregelt.
7.

Grünordnerische Festsetzungen auf den Baugrundstücken
- (1)

Die Bestandhecken (b) sind im Zuge der Bauarbeiten und auch während des Anlagenbetriebes zu schützen. Im Zuge der Unterhaltung ist ggf. ein Erhaltungsschnitt notwendig. Abgängige Gehölze sind zu entfernen und durch standortgerechte heimische Baum-/Straucharten gemäß der aufgeführten Pflanzliste zu ersetzen.

(2)

Mindestens 10% der Gesamtgrundstücksfläche sind mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen. Hierbei sind Flächen mit Pflanzbindungen anzurechnen.

(3)

Die vorhandene Erdaufschüttungen / Erdwälle (c) sind wie im Bestand zu erhalten und zu pflegen. Bei Neuanlage von Erdwällen sind diese mit einer artenreichen Wiesenansaat zu versehen und extensiv zu pflegen.

(4)

Auf der privaten Grünfläche (a) ist eine standortgerechte Baumreihe sowie eine mind. 2-reihige Strauchhecke zu pflanzen und zu entwickeln. Die Bäume sind in einem Pflanzabstand von 8-10 m zueinander zu pflanzen. Der Pflanzabstand der Sträucher beträgt 1,5 x 1,5 m. Es ist versetzt in Reihen mit jeweils 3 bis 5er Trupps je Art zu pflanzen.

(5)

Die verbleibenden privaten Grünflächen sind gärtnerische anzulegen und zu pflegen

(6)

Betriebsflächen, Stellplätze, untergeordnete Verkehrsflächen sowie Flächen im Bereich des Wertstoffhofs sind, soweit mit dem Nutzungszweck vereinbar, mit versickerungsfähigen Materialien herzustellen.

(7)

Im Bereich des Sonstigen Sondergebietes „Abfallwirtschaft“ sind unverschmutzte Oberflächenwasser nach Möglichkeit vor Ort zu versickern.

(8)

Die hier nachfolgenden Arten und Qualitäten sind bei Neupflanzungen zu verwenden. Bei Heckenpflanzung darf der jeweilige Anteil einer Art maximal 20 % betragen.

Bäume (Pflanzqualität: H, STU 18-20 cm)

Acer campestre
Acer platanoides
Acer pseudoplatanus
Aesculus hippocastanum
Betula pendula
Carpinus betulus
Fagus sylvatica
Fraxinus excelsior
Prunus avium
Prunus padus
Quercus robur u. Quercus petraea
Sorbus aucuparia
Tilia platyphyllos und Tilia cordata
Ulmus carpinifolia
Ulmus glabra
Ulmus laevis

Feldahorn
Spitzahorn
Bergahorn
Rotkastanie
Birke
Hainbuche
Rotbuche
Esche
Wild- und Vogelkirsche
Traubenkirsche
Stiel- und Traubeneiche
Eberesche
Sommer- u. Winterlinde
Feldulme
Bergulme
Flatterulme

Sträucher (Pflanzqualität: 2xv, Str. 60-100 cm)

Carpinus betulus
Cornus mas
Cornus sanguinea
Corylus avellana
Crataegus monogyna u. Crataegus laevigata
Euonymus europaeus
Ligustrum vulgare
Lonicera xylosteum
Prunus spinosa
Rhamnus frangula
Rosa canina und Rosa avensis
Sambucus nigra
Viburnum opulus und Viburnum lantana

Hainbuche
Cornel-Kirsche
Hartnagel
Hasel
Weißdorn
Pfaffenhütchen
Liguster
Heckenkirsche
Schlehdom
Faulbaum
Wildrose
Holunder
gemeiner und wolliger Schneeball

(9)

Die festgesetzten Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten; im Falle des Absterbens sind entsprechende Ersatzpflanzungen mit heimischen standortgerechten Sträuchern und Bäumen entsprechend der Pflanzliste vorzunehmen.

8.

Arten- und Biotopschutz

(1)

Gehölzbeseitigungen (Fällungen/Rodungen und Gehölzrückschnitt) sind ausschließlich in den Wintermonaten, im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar, vorzunehmen (§ 39 BNatSchG).

(2)

An das Baufeld angrenzende Vegetationsflächen (ruderae Säume, Verbuschungsflächen und Gehölze) sind vor mechanischen Schädigungen durch geeignete Biotopenschutzmaßnahmen nach DIN 18920 und R SBB zu schützen.

(3)

Zum Schutz von Fledermäusen und Insekten ist darauf zu achten, dass notwendige Beleuchtungen innerhalb des Geltungsbereiches nach unten abstrahlen, so dass es zu keinen weiteren Lichtemissionen in den Randbereichen kommen kann. Hierbei ist die Lichtmenge so gering wie möglich zu halten.

(4)

Es sind LED-Leuchtmittel mit geringem Blauanteil sowie gelb-orange oder warmeweiße LED und gelbe Natriumlampen zu verwenden. Zudem sollte die Außenbeleuchtung ganzjährig bspw. ab Mitternacht bis zur Morgendämmerung für mehrere Stunden abgeschaltet werden, um Insekten die Möglichkeit zu bieten von den Leuchtkörpern zu entkommen (vgl. Hinweis Beleuchtung).

(5)

Notwendige Lagerungen von Grünschnitt / Baumschnitt in den Frühjahrs- und Sommermonaten ist zeitlich zu begrenzen.

Teil B - HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

Altlasten/Bodenschutz

Ergeben sich im Zuge von Bodeneingriffen Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, ist im Sinne der Mitwirkungspflichten nach § 4 Abs. 2 HAltBodSchG die zuständige Bodenschutzbehörde zur Abstimmung des weiteren Vorgehens hinzuzuziehen.

Bei der Bauausführung sind die vom Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU, 2024) herausgegebenen Merkblätter „Bodenschutz für Bauausführende“ und „Bodenschutz für Hausbauer“ zu beachten.

Erfolgt die Verwertung des Oberbodens durch Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht, sind die Anforderungen des §§ 6 und 7 BBodSchV i.V.m. der Vollzugshilfe der LABO zu §§ 6 -8 BBodSchV zu beachten, ansonsten gelten die Anforderungen der jeweils annehmenden Stelle.

Bei der Verwendung von Erdaushub an anderer Stelle gelten die Anforderungen an das Bodenmaterial „Vorsorgewerte, Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV“ (Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen; StAnz. 10/14).

Grundsätzlich wird im Bezug auf die den vorsorgenden Bodenschutz auf die Einhaltung der einschlägigen Normen wie die DIN 19731, DIN 18915 und DIN 19639 zur Umsetzung in der Planung und Bauausführung verwiesen.

Wasserwirtschaft / Grundwasser / Niederschlagswasser

Zum Schutz des Grundwassers wird auf die Allgemeine Sorgfaltspflichten im Sinne des § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verwiesen, welche zu beachten sind.

Das auf den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist unter Berücksichtigung möglicher betriebsbedingter Verunreinigungen zu behandeln. Sofern Art oder Nutzung der Flächen eine Verunreinigung des Niederschlagswassers erwarten lassen, ist vor der Einleitung in den kommunalen Regenwasserkanal oder vor der Versickerung eine den geltenden wasserrechtlichen Anforderungen entsprechende Vorreinigung vorzusehen. Die Erforderlichkeit sowie Art und Umfang der Vorbehandlung sind im Rahmen der Entwässerungsplanung unter Beachtung der einschlägigen technischen Regelwerke und wasserrechtlichen Vorschriften nachzuweisen.

Zusätzliche Maßnahmen zur Reduzierung der Oberflächenversiegelung und ggf. eine Regenwasserspeicherung sind zulässig und sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens nach Bedarf zu planen und zu bemessen.

Denkmalschutz

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Abt. hessenARCHÄOLOGIE, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind bis zum Ablauf einer Woche in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Bei der Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen sind die Abstände zu den Nachbargrundstücken nach § 38 und § 39 NachbG HE (Hessisches Nachbarrechtsgesetz) einzuhalten.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftspflege und Vegetationskontrolle“ zu beachten. Die aus den Richtlinien vorgegebenen Schutzabstände zur 15 KV-Überleitung sind zwingend einzuhalten.

Vorhandene und neu zu pflanzende Gehölze unterliegen vor allem im Nachbarbereich der Bahnanlagen einer regelmäßigen Unterhaltungspflege und sind hinsichtlich der Verkehrssicherheitspflicht regelmäßig zu kontrollieren. Abgestorbene Äste oder Gehölze sind zu fachgerecht rückschneiden und zu entfernen.

Ausgewachsener Bewuchs darf nicht in den Gleisbereich stürzen können. Insbesondere bei allen Teilen der Überleitungsanlagen muss der Abstand von 5 Metern ganzjährig eingehalten werden.

Sicherheitsbestimmungen in Nähe der Bahnanlagen

Metallische Zäune oder Bauzäune die im Bereich <4m zur Gleismitte errichtet werden, oder den Handbereich <2m zu metallischen Bahnanlagen (z.B. Öl-Maste) unterschreiten, sind Bahn zu erten. Die Standsicherheit der Überleitungsmaße ist sicherzustellen, Abgrabungen innerhalb 5m zu Mastfundamenten sind nicht zulässig. Mastfundamente dürfen nicht durch Material (Erde/Schotter) überdeckt werden.

Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung muss von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Bauteile, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Schutzabstand von mindestens 3,50m, entspricht DIN VDE 0115, Teil 1/6:82 Bild 4, zuzüglich -soweit vorhandener maximalen Ausschwingung der Speiseleitung von 2,65 m), eingehalten werden. Wegen weiteren Maßnahmen zum Schutz der im Bereich der 15-kV-Überleitung/Speiseleitung tätigen Personen wird auf die DB Druckschriften DS 132 02 (UVV 2 Unfallverhütungsmaßnahmen) und DS 462 (VES) Vorschrift für den Dienst auf elektrisch betriebenen Strecken verwiesen.

Die Überleitungsanlagen dürfen mit angehängten Lasten oder herunterhängendem Haken nicht überschwenkt werden. Es sind Dreh- und Hubbegrenzungen einzubauen. Werden feste Bauteile (Gebäude, Einfriedungen usw.) sowie Baugeräte, Kräne usw. in einem Abstand von weniger als 5,00 m errichtet bzw. aufgestellt, so sind diese bahn zu erten. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Einfriedungen

Der Bauherr muss das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit - auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen - derart einfrieden, dass ein Betreten der Bahnanlagen verhindert wird. Bahngelände darf weder unterhalb noch oberhalb des Terrains in Anspruch genommen werden. Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Immissionsschutz

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Es obliegt den Anliegern, für Schutzmaßnahmen zu sorgen.

Allgemeine Hinweise im Zuge der Bauausführung

Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Überleitungsanlagen, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten. Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden. Im Bereich der Signale, Überleitungsanlagen und Gleise dürfen keine Grabungs- / Rammarbeiten durchgeführt werden. Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen, Materialien oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen. Während der Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition Siehe GUV VD 33 Anlage 2) der Gleise, einschließlich des Luftraumes nicht berührt wird.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden.

Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 4, DGUV Vorschrift 53, DGUV Vorschrift 72, DGUV Regel 101-024, DGUV Vorschrift 78, DV 462 und die DB Konzernrichtlinien 132.0118, 132.0123 und 825 zu beachten.

Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB InfraGO AG abzustimmen und zu vereinbaren.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 19 „MZV Lispenshausen“ der Gemeinde Rotenburg a. d. Fulda, OT Lispenshausen gem. § 2 Abs.1 BauGB wurde durch die Gemeindevertretung am 07.11.2024 gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ____ ortsüblich in der “ _____ ” bekannt gemacht.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich am ____ in der “ _____ ” bekannt gemacht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom ____ bis einschl. ____.

3. Beteiligung der Behörden

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde eingeleitet durch ein Schreiben vom 14.08.2025. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen wurde festgelegt auf den 19.09.2025.

4. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich am ____ in der “ _____ ” bekannt gemacht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom ____ bis einschl. ____.

5. Beteiligung der Behörden

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde eingeleitet durch ein Schreiben vom 22.06.2026. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen wurde festgelegt auf den 24.07.2026.

6. Beschluss zur Änderung des Verfahrens

Die Gemeindevertretung hat am ____ aufgrund der vorliegenden Anregungen und Hinweise der eingegangenen Stellungnahmen den Beschluss zur Änderung des Verfahrens und nochmaligen Durchführung der formellen Bürger- sowie Behördenbeteiligung gemäß §§ 3, 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

7. Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit

Die erneute und verkürzte formelle Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in V. m. § 4a Abs. 3 BauGB wurde ortsüblich am ____ bekannt gemacht und im Zeitraum vom ____ bis einschl. ____ durchgeführt.

8. Erneute Beteiligung der Behörden

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in V. m. § 4a Abs. 3 BauGB wurde mit dem Schreiben vom ____ eingeleitet. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen wurde festgelegt auf den ____.

9. Satzungsbeschluss

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB erfolgte durch die Gemeindevertretung am ____ . Die Bekanntmachung erfolgte in der “ _____ ” am ____ . Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 19 „MZV Lispenshausen“ der Gemeinde Rotenburg a. d. Fulda im OT Lispenshausen in Kraft.

Rotenburg, den ____

Stand: 05.08.2026

PLANWERK - Rotenburg